



| Inhalt, Nr. 04/2026                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 02.03.2026, 14:00 Uhr</li><li>Vollzug der Baugesetze</li></ul> |

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 02.03.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2733 / Am Montag, den 02.03.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.11.2025
2. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung
3. Erholungsgebiete im Landkreis München; Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deiningener Weiher“ (Gleißental-Weiher)
4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfra-

gen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2734 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.02.2026

**Vorhaben:** Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses, eines Doppelhauses, eines Carports mit 2 Stellplätzen, Außenschwimmbad, 5 Stellplätze und 1 Müllport, hier: Änderung der Dachform sowie Grundrissänderungen im Dachgeschoss, zusätzliche Baumfällung

**Grundstück:** Gemarkung Feldkirchen Fl. Nr. 636

**Bauort:** 85622 Feldkirchen Kr. München, Friedenstraße 15

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.02.2026, Nr. 4.1-0720/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses, eines Doppelhauses, eines Carports mit 2 Stellplätzen, Außenschwimmbad, 5 Stellplätze und 1 Müllport, hier: Änderung der Dachform sowie Grundrissänderungen im Dachgeschoss, zusätzliche Baumfällung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Feldkirchen Fl.Nr. 636 in 85622 Feldkirchen Kr. München, Friedenstraße 15 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmun-

gen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 636/23, 634/25, 634/26, 636/19, Gemarkung Feldkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Feldkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de